

RS Vwgh 1992/9/29 92/09/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Eine Verletzung von Rechten durch einen auf § 66 Abs 2 AVG gestützten Aufhebungsbescheid kann unter anderem darin gelegen sein, daß die Berufungsbehörde von dieser Regelung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung erlassen hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es nur darum geht, den Parteien des Verwaltungsverfahrens die ihnen bisher nicht eingeräumte Gelegenheit zu geben, angesichts des festgestellten Sachverhaltes ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Bloße Begründungsmängel oder die Verletzung des Parteihörs berechtigen die Behörde daher nicht, eine kassatorische Entscheidung gemäß § 66 Abs 2 AVG zu fällen (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Auflage, Seite 523 ff).

Schlagworte

Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090154.X02

Im RIS seit

29.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>